

10. Dezember 2008 VOL C

2067 Naturschutzgebiet "Ämmeschache-Urtenesumpf", Gemeinden Bätterkinden und Utzenstorf

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Der Schachen an der Emme südwestlich von Utzenstorf sowie der gegenüberliegende Urtenesumpf werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerte Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Auenlebensräume;
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt;
 - die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldbestände;
 - die Erhaltung und Förderung eines auentypischen Gewässer- und Geschiebehaushalts.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2'000 vom 01. Februar 2008 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Bätterkinden:

Grundbuchblätter Nrn. 137 ganz sowie die Nrn. 1.01, 3, 107, 809, 1664 teilweise.

Gemeinde Utzenstorf:

Grundbuchblätter Nrn. 233, 738, 1359, 2197, 2198 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art, inkl. Motorfahrrädern;
 - b) das Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen aller Art ausserhalb befestigter Wege;
 - c) das Parkieren von Fahrzeugen aller Art ausserhalb befestigter Plätze;

- d) das Reiten ausserhalb befestigter Wege;
 - e) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Aussetzen von Tieren;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - k) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - l) die Durchführung von kommerziellen und öffentlich ausgeschrieben Veranstaltungen;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - o) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - p) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen sowie die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen und
 - q) das Anpflanzen von nicht einheimischen sowie von standortfremden Arten.
5. Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann das Naturschutzinspektorat innerhalb des Schutzperimeters temporäre Ruhezone bezeichnen. Diese werden im Gelände signalisiert und die Bevölkerung mit gezielter Information zu entsprechendem Verhalten angehalten.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die forstliche Nutzung der Auenwälder gemäss Verträgen mit dem Naturschutzinspektorat;
 - c) die naturnahe forstliche Nutzung der übrigen Wälder nach Waldgesetz;
 - d) der Gewässerunterhalt und Wasserbau nach Wasserbaugesetz soweit mit den Zielen der Auenverordnung vereinbar und
 - e) Benützung und Unterhalt bestehender, bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

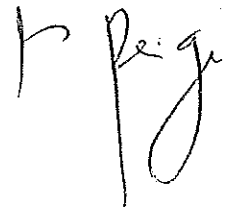
8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt erlässt die nötigen Verkehrsbeschränkungen.
9. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.

13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigen des Amtes Fraubrunnen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Rege'.